

83. 1. In welchem Zeitpunkte erwirbt der Dritte das Recht aus einer unwiderruflich zu seinen Gunsten genommenen Lebensversicherung?
2. Welche Rechtsstellung hat im Konkurse über den Nachlaß des Versicherungsnehmers der Dritte, wenn mit dessen Zustimmung

der Versicherungsnehmer das Recht aus der Versicherung verpfändet hatte und die Versicherungssumme von dem Versicherer an den Pfandgläubiger ausgezahlt worden ist?

B.G.B. §§ 328, 330, 331, 334, 1225.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Juni 1909 i. S. Witwe Br. (Kl.) w. Br. Nachlasskonkurs (Bekl.). Rep. VII. 482/08.

I. Landgericht Lützen.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der verstorbene Kaufmann Br., über dessen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet worden war, hatte bei der Gothaer Lebensversicherungsbank in Höhe von 10 000 *M* Lebensversicherung genommen, und zwar unwiderruflich zugunsten seiner Ehefrau, der Klägerin. Der dementsprechend lautende Versicherungsschein war von der genannten Bank der Klägerin ausgefolgt worden. Später schloß Br. mit B. einen Vertrag, wonach er diesem für ein Darlehn die Forderung aus der erwähnten Versicherung verpfändete und Weibringung der Genehmigung der Klägerin versprach. Die Eheleute Br. zeigten die Verpfändung und deren durch die Klägerin erfolgte Genehmigung der Versicherungsbank an. Den Versicherungsschein händigte Br., ebenfalls mit Zustimmung der Klägerin, dem B. aus. Die Versicherungssumme wurde demnächst von der Versicherungsbank an den Pfandgläubiger B. ausgezahlt.

Auf Grund dieses Sachverhalts meldete die Klägerin eine Forderung von 10 000 *M* zum Konkurs an. Das Landgericht stellte die Forderung im angemeldeten Betrage fest, das Oberlandesgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Durch die Bestimmung in § 328 Abs. 1 B.G.B. ist, in Abschluß einer schon lange vorher in Fluß gekommenen Rechtsentwicklung, der Grundsatz klar gestellt, daß durch Vertrag ein Teil sich von dem anderen eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung versprechen lassen kann, daß der Dritte den Anspruch auf die Leistung selbständig und unmittelbar aus dem Vertrage erwirbt, ohne daß es

seines Beitrittes zu dem Vertrage bedarf. Ob der Vertragswille auf diese Wirkung gerichtet ist, muß in Ermangelung einer besonderen Bestimmung auf Grund der Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach dem Zwecke des Vertrages, beurteilt werden (§ 328 Abs. 2). Für den hier vorliegenden Fall der Lebensversicherung zugunsten eines Dritten ist aber in § 330 eine Auslegungsregel gegeben, wonach im Zweifel die erwähnte Wirkung als gewollt anzunehmen ist. Damit ist freilich nicht auch die Frage entschieden, ob die Berechtigung des Dritten sofort mit dem Abschlusse des Vertrages oder ob sie erst später oder unter gewissen Voraussetzungen eintreten soll. Auch dies hängt von dem Willen der Vertragsschließenden ab (§ 328 Abs. 2), und auch in diesem Punkte greift für den hier vorliegenden Fall, daß die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen soll, eine Auslegungsregel (§ 331) ein, wonach im Zweifel der Dritte den Anspruch erst mit dem Tode des Versprechensempfängers erwirbt. Dies hat zur Folge, daß bis zu diesem Zeitpunkte der Versicherungsnehmer, als der so lange allein Berechtigte, über den Anspruch frei verfügen, also auch dem Dritten die Aussicht auf den späteren Erwerb durch Widerruf der Benennung des Dritten als des Bezugsberechtigten entziehen kann. Ob und inwieweit er dazu der Zustimmung des anderen Vertragsteils (des Versicherers) bedarf, kann auf sich beruhen.

Vgl. hierzu § 166 des noch nicht in Kraft getretenen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.

Daß aber, bei entsprechender Willensrichtung der Vertragsschließenden, auch im Falle des § 331 BGB. die Berechtigung des Dritten sofort mit dem Vertragsabschlusse eintritt, bringt das Gesetz zum klaren Ausdruck, indem es auch die Auslegungsregel des § 331 eben nur „im Zweifel“ Platz greifen läßt. Von selbst versteht sich freilich, daß auch die Berechtigung des Dritten inhaltlich immer an die Bestimmung des Vertrages geknüpft bleibt (§ 334 BGB.), also von dem Versicherungsnehmer immer noch, z. B. durch Einstellung der Prämienzahlungen, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise vereitelt werden kann. Dadurch aber, daß die Berechtigung nachträglich erlöschen kann, wird nichts daran geändert, daß sie in dem erwähnten Falle durch den Vertragsabschluß sofort in der Person des Dritten zur Entstehung gekommen ist.

Im Streitfalle ist die Versicherung unwiderruflich zugunsten der Klägerin abgeschlossen worden, und es fragt sich, ob hierdurch zugleich der Wille zum Ausdrucke gebracht ist, daß die Berechtigung sofort mit dem Vertragsabschlusse in der Person der Klägerin entstehen sollte. Bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß ein Recht, das dem Berechtigten nicht mehr entzogen werden kann, ein bereits, sei es auch als befristetes oder bedingtes, bestehendes Recht sein muß. Gleichwohl verneint das Berufungsgericht jene Frage, indem es der Vertragsbestimmung, wonach die Versicherung unwiderruflich zugunsten eines Dritten abgeschlossen wird, eine Bedeutung überhaupt nur im Verhältnis des Versicherungsnehmers zu dem Versicherer beilegt. Die Bedeutung sei die, daß sich der Versicherungsnehmer, und zwar nur dem Versicherer gegenüber, verpflichte, die Benennung des Dritten nicht zu widerrufen, und daß, wenn dennoch der Widerruf erfolge, nur dem Versicherer eine Einrede gegen das Zahlungsverlangen erwachse. Der Dritte kann nach der Ansicht des Berufungsgerichts aus jener Vertragsbestimmung ein Recht darauf, daß der Versicherungsnehmer die Benennung nicht widerrufe, nur durch den (nach der Meinung des Berufungsgerichts hier fehlenden) Beitritt zu dem Vertrage erwerben. Wäre diese Auffassung zu billigen, so könnte die Revision keinen Erfolg haben; denn dann würde die Klägerin den Anspruch, wenn überhaupt, erst mit dem Tode ihres Ehemanns, also als eine bereits mit dem Pfandrechte belastete Forderung, erworben haben, woraus sich ergäbe, daß sie aus der gegen sie erfolgten Verwirklichung des Pfandrechts einen Anspruch gegen den Nachlaß ihres Ehemannes und somit auch gegen die Konkursmasse nicht herleiten könnte.

Allein die Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtsirrig. Sie verletzt die oben erörterten Vorschriften der §§ 328, 330 BGB., wonach bei einer zugunsten eines Dritten abgeschlossenen Lebensversicherung der Dritte im Zweifel auch ohne Beitritt zu dem Vertrage den Anspruch unmittelbar erwirbt. Findet hiernach dieser unmittelbar aus dem Vertrage anderer eintretende Rechtserwerb selbst dann statt, wenn dem Versicherungsnehmer der Widerruf noch offen bleibt, so muß das gleiche erst recht gelten, wenn sich der Versicherungsnehmer des Widerrufs begeben hat. Der Dritte aber erwirbt die Berechtigung in der Gestalt, die ihr durch den Vertrag gegeben ist. Es

kann deshalb, wenn nicht ein gegenseitiger Wille der Vertragsschließenden festgestellt ist, keine Rede davon sein, daß der Dritte dem Vertrage beigetreten sein müsse, um sich auf die darin bedungene Unwiderruflichkeit seiner Benennung und den daraus nach obigem sich ergebenden (in den Vertragsabschluß fallenden) Zeitpunkt seines Rechtsserwerbs berufen zu dürfen, und es bedarf deshalb auch nicht der Untersuchung, ob nicht darin, daß der Versicherungsschein der Klägerin ausgefolgt und von ihr in Empfang genommen worden ist, in Verbindung mit ihrem späteren Verhalten ihr im Einverständnisse mit den Vertragsschließenden erfolgter Beitritt gefunden werden müßte.

Die Ausführung von Ehrenberg in Fhering's Jahrb. Bd. 41 S. 384, auf die das Berufungsgericht sich für seine Auffassung berufen zu können glaubt, steht dieser keineswegs zur Seite. Der genannte Schriftsteller bezeichnet es am angegebenen Orte nur als „denkbar“, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden die Gestaltung des Verhältnisses eine solche sein solle, wie sie das Berufungsgericht als die notwendige annimmt. Aus den Bemerkungen Ehrenberg's auf der nächstfolgenden Seite seines Aufsatzes ergibt sich mit voller Klarheit, daß auch nach seiner Auffassung der Regel nach („im allgemeinen“) aus der als unwiderruflich bezeichneten Benennung des Dritten zu folgern ist, daß der Dritte ein „sofortiges“ (also von seinem Beitritte nicht abhängiges) unwiderrufliches Recht erlangen soll. Daß aber im vorliegenden Falle ein auf das Erfordernis des Beitritts gerichteter Wille durch den Vertrag zum Ausdruck gebracht sei, ist weder festgestellt noch auch nur behauptet oder anzunehmen. Das eigene Verhalten des Versicherungsnehmers, der . . . die Zustimmung der Klägerin zu der Verpfändung des Anspruchs aus der Versicherung eingeholt hat, läßt vielmehr darauf schließen, daß er die Berechtigung der Klägerin als eine bereits bestehende anerkannt hat.

Das Ergebnis ist hiernach, daß die Klägerin den Anspruch schon mit dem Vertragsabschlusse, also noch frei von dem Pfandrechte, erworben hatte, und daß also Gegenstand der Verpfändung eine ihr zustehende Forderung war, über die die Verfügung ihrem Ehemanne nicht gebührte. Zu erörtern bleibt nur die Frage, welche Wirkung dem Umstande beizumessen ist, daß die Klägerin der Verpfändung

zugestimmt hat. Das Berufungsgericht ist der Meinung, diese Zustimmung lasse mit aller Bestimmtheit darauf schließen, daß die Klägerin mit ihrem Ehemanne darüber einig gewesen sei, daß durch die Verpfändung ihre Begünstigung widerrufen werde. Hierin ist nicht die . . . tatsächliche Feststellung eines besonderen, auf den Widerruf gerichteten rechtsgeschäftlichen Abkommens der Eheleute zu finden, für die es an jeder Grundlage fehlen würde, sondern lediglich eine Beurteilung, die aber wiederum rechtsirrig ist. Sowenig der Eigentümer einer Sache, der in deren Verpfändung durch einen anderen für dessen Schuld einwilligt, hierdurch das Eigentum an der Sache aufgibt, sowenig kann in der Zustimmung des Berechtigten zu der Verpfändung seiner Forderung durch einen anderen das Aufgeben der Forderung gefunden werden. Nicht einen Verzicht auf die Forderung, wie das Berufungsgericht annimmt, bedeutet die Zustimmung, sondern nur eine Belastung des Rechts wird dadurch bewirkt. Dabei ist es gleichgültig, ob man den Hergang rechtlich so aufzufassen hat, daß die Verpfändung durch den Ehemann, also durch einen an sich nicht Berechtigten, aber mit Einwilligung oder Genehmigung der berechtigten Klägerin, oder daß sie unmittelbar durch diese selbst erfolgt ist.

Wäre es also dem Ehemanne der Klägerin gelungen, den Pfandgläubiger zu befriedigen, so würde die Wirkung die gewesen sein, daß der Klägerin, nicht ihrem Ehemanne, die Forderung an die Versicherungsbank nunmehr als ein pfandfreies Recht zustand. Eine andere Frage ist aber, ob im anderen Falle der Klägerin auch das (in die Form des § 1225 BGB. gekleidete) Rückgriffsrecht gegen ihren Ehemann, und somit auch gegen dessen Nachlaß, zustehen sollte. Es erscheint immerhin nicht unbedingt ausgeschlossen, in dem Verhalten der Klägerin, wenn auch nicht den Willen des Verzichts auf die durch den Versicherungsvertrag erworbene Berechtigung selbst, so doch den Willen ausgedrückt zu finden, daß ihr keinesfalls das erwähnte Rückgriffsrecht zukommen sollte. Zur Prüfung in dieser Richtung mußte deshalb die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.“